

Feststellung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG -

Das Salzbergwerk Stetten beantragt mit Schreiben vom 22. Dezember 2009 beim Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung der im Salzbergwerk Stetten anfallenden Grubenwässer in den Vorfluter Eyach.

Das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, hat aufgrund seiner Prüfungspflicht aus § 3 c UVPG festgestellt, dass für das genannte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 3 a UVPG.

Freiburg im Breisgau, 10. Februar 2010
Regierungspräsidium Freiburg